



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

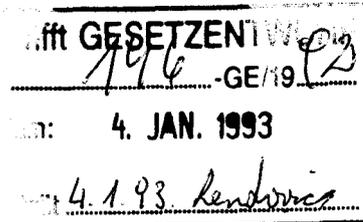
PrsG-2552

Bregenz, am 22.12.1992

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Auskünfte:
 Dr. Herzog

Te1.(05574)511
 Durchwahl: 2082



Dr. Abzwanger

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird;
 Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6.11.1992, GZ 680.000/2-V/4/92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1:

Die §§ 3a und 3b, in denen der Anteil europäischer Werke an der Sendezeit im Fernsehen festgelegt wird, enthalten eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe, die mit unverändertem Wortlaut der Fernseh-Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entnommen wurden. Es entspricht dem Wesen einer Richtlinie, den Mitgliedstaaten der EG zur Verwirklichung eines von der Gemeinschaft gewünschten Ergebnisses ein Ziel vorzuschreiben und dabei einen mehr oder weniger großen Handlungsspielraum einzuräumen. Den Erläuterungen zufolge wurde dieser Spielraum im Falle der Fernseh-Richtlinie aus politischen Rücksichten besonders großzügig ausgestaltet. Daraus folgt, daß bei der Umsetzung des vorgegebenen Zieles in nationale Rechtsvorschriften weniger einschränkende Vorgaben und mehr Gestaltungsfreiräume vorhanden sind. Die nationale Rechtsvorschrift selbst muß aber die erforderliche inhaltliche Bestimmtheit aufweisen, um eine ordnungsgemäße Vollziehung zu gewährleisten.

- 2 -

Die im Entwurf vorgenommene Häufung unbestimmter Gesetzesbegriffe, besonders im § 3a Abs. 1 und § 3b ("im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln", "schrittweise anhand geeigneter Kriterien", "ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten"), schafft große Unklarheiten. So bleibt es etwa völlig offen, innerhalb welches Zeitraumes der Österreichische Rundfunk den vorgegebenen Anteil europäischer Werke erreichen muß, welche Bedeutung die besondere Erwähnung der Programmbereiche Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung in diesem Zusammenhang hat und was ein angemessener Anteil im Rahmen der gesamten Sendezeit oder der Haushaltsmittel sein kann.

Die in den Erläuterungen gegebenen Erklärungen der unbestimmten Gesetzesbegriffe erscheinen willkürlich, weil sie durch den Wortlaut des Gesetzes selbst nicht ausreichend vorausbestimmt sind. Es muß daher in Frage gestellt werden, ob die genannten Bestimmungen dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip noch entsprechen. Es wird angeregt, die unbestimmten Gesetzesbegriffe - unter Ausschöpfung des vorhandenen Gestaltungsspielraumes - durch klar vollziehbare Vorgaben zu ersetzen oder wenigstens im Gesetz selbst zu umschreiben.

Zu Z. 2:

Auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann das Kuratorium weitere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen. Gleichen Stellenwert sollte diesbezüglich den Interessen des Jugendschutzes und der Familie zugestanden und deshalb den Landesregierungen und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ein gleichartiges Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang die teilweise recht aggressive Kreditwerbung der Banken und Versandhäuser zu nennen, die nicht unwesentlich zur Verschärfung des österreichweit vorhandenen Problemens der zunehmenden Privatverschuldung der Haushalte und Familien beiträgt. Besonders problematisch sind in dieser Hinsicht Werbesendungen, die sich unmittelbar an Jugendliche richten ("Jugendkredite").

Zu Z. 3:

Im § 5 Abs. 5 sind im zweiten Satz nach dem Wort "Werbesendungen" und dem Wort "werden" Beistriche einzufügen.

- 3 -

Zu Z. 4:

- § 5b Abs. 1 legt den Grundsatz fest, daß Fernsehwerbung in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen ist. Durch die Regelungen der Abs. 2 bis 5 erfährt dieser Grundsatz allerdings so weitreichende Ausnahmen, daß er als grundsätzliche Vorgabe seine Bedeutung verliert.

Bei der Schaffung einer Regelung für Unterbrecherwerbung sollte unter Beachtung der im § 2 festgelegten Programmgrundsätze äußerste Zurückhaltung geübt werden. Der Österreichische Rundfunk sollte sich auch in dieser Hinsicht klar von den kommerziellen Fernsehanstalten unterscheiden.

Die vorgesehene Regelung im § 5b Abs. 3 würde es ermöglichen, daß Spielfilme und Fernsehfilme, die erfahrungsgemäß in der Regel eine Sendedauer von mindestens 90 Minuten aufweisen, zweimal durch Werbesendungen unterbrochen werden könnten. Serien, Reihen, Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilme könnten nach § 5b Abs. 4 gar in Abständen von 20 Minuten unterbrochen werden. Bei Unterbrechungen in dieser Intensität kann wohl allgemein davon ausgegangen werden, daß im Sinne des § 5b Abs. 1 der Zusammenhang und der Wert der Sendungen beeinträchtigt wird.

- Für Kinderprogramme sollte generell eine Unterbrechung durch Werbung ausgeschlossen werden, auch wenn sie mehrere aufeinander folgende Sendungen umfassen. Die vorgesehene Regelung im § 5b Abs. 5, nach der nur Kinderprogramme mit einer programmierten Sendezeit von weniger als 30 Minuten von Unterbrecherwerbung ausgenommen sind, wird als unzureichend abgelehnt, weil sie den Schutzbedürfnissen der Kinder, die sich den Einflüssen der Werbung nur schlecht entziehen können, nicht gerecht wird.
- Der im § 5b Abs. 3 verwendete Begriff "leichte Unterhaltungssendung" ist unklar und dürfte daher Auslegungsschwierigkeiten verursachen.
- Der § 5c Z. 5 sollte besser lauten: "Verhaltensweisen fördern, die die Umwelt gefährden." Schutzobjekt dieser Bestimmung kann nur die Umwelt an sich, nicht aber der Schutz der Umwelt sein.
- Es wird kaum jemals zutreffen, daß Fernsehwerbung Minderjährigen körperlichen oder seelischen Schaden zufügt. Werbung sollte vielmehr danach

- 4 -

gemessen werden, ob sie nicht dem Wohl der Minderjährigen zuwiderläuft. Es sollte daher im § 5e festgelegt werden, daß Fernsehwerbung dem Wohl der Minderjährigen zu entsprechen hat. Beim Begriff des "Wohles der Minderjährigen" handelt es sich um einen in der Pädagogik anerkannten und gebräuchlichen Ausdruck.

Im übrigen sollten die zum Schutz der Minderjährigen aufgestellten Kriterien nur in einer demonstrativen Aufzählung erfaßt werden ("... und unterliegt insbesondere folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger").

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

